

Geschäftsverzeichnissnr. 2270
Urteil Nr. 157/2001 vom 4. Dezember 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 7 § 1 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern R. Henneuse und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 2. Oktober 2001 in Sachen P. Loir gegen das Landespensionsamt, dessen Ausfertigung am 11. Oktober 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 7 § 1 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit die Tatsache, daß man aufgrund höherer Gewalt (Krankenhausaufnahme) am Tagesunterricht, der einen vollständigen Zyklus umfaßt, nicht teilgenommen hat, während man aber die Prüfungen bestanden hat, dem Umstand gleichzusetzen wäre, den Unterricht nicht belegt zu haben ? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Mittels Urteils vom 2. Oktober 2001 stellt das Arbeitsgericht Brüssel dem Hof folgende präjudizielle Frage:

« Verstößt Artikel 7 § 1 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit die Tatsache, daß man aufgrund höherer Gewalt (Krankenhausaufnahme) am Tagesunterricht, der einen vollständigen Zyklus umfaßt, nicht teilgenommen hat, während man aber die Prüfungen bestanden hat, dem Umstand gleichzusetzen wäre, den Unterricht nicht belegt zu haben ? »

B.2. Weder Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 noch irgendeine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung räumt dem Hof die Befugnis ein, mittels einer präjudiziellen Entscheidung über die Frage zu befinden, ob ein königlicher Erlaß im Widerspruch steht zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung oder nicht.

Die Tatsache, daß Artikel 7 § 1 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 u.a. auf den königlichen Erlaß Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 verweist und daß dieser letzte Erlaß aufgrund des Sondervollmachtengesetzes vom 31. März 1967 ergangen ist, ändert nichts an der - verordnenden - Art dieses Artikels 7.

B.3. Die präjudizielle Frage fällt somit eindeutig nicht unter die Zuständigkeit des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt sich für unzuständig, auf die präjudizielle Frage zu antworten.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 4. Dezember 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior